

Beratung zu Biodiversität und Klimaschutz in der Landwirtschaft

Fokus: Flächenbezogenen Maßnahmen zur
Förderung der Biodiversität und zum Klima-
schutz

J. Lüdemann & S. Kleinhüchelkotten

Beratung zu Biodiversität und Klimaschutz in der Landwirtschaft

Fokus: Flächenbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz

Autorinnen:

Julia Lüdemann

Dr. Silke Kleinhüchelkotten

ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung

www.ecolog-institut.de

Lüneburg, Januar 2023

Inhalt

1	Bedeutung und Verantwortung der Landwirtschaft für Biodiversität und Klimaschutz	4
2	Agrar- und umweltpolitische Instrumente zur Förderung von Biodiversität und zum Klimaschutz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	5
3	Landwirtschaftsberatung zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz	9
3.1	Aufbau und Organisation der Landwirtschaftsberatung	9
3.2	Inhalte der Landwirtschaftsberatung zur Förderung von Biodiversität und Klimaschutz .	11
3.3	Angesprochene und vorgeschlagene flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz	13
3.4	Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz.....	14
3.5	Defizite und Verbesserungsvorschläge aus Sicht von Beratungskräften	15
3.6	Wünsche zur Änderung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen/Praktiken	16
4	Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Biodiversitäts- und Naturschutzberatungen	16
	Literatur	19
	Anhang.....	21

Dieser Text wurde im Rahmen eines Projekts des ECOLOG-Instituts zur Behandlung von biodiversitäts- und klimaschutzrelevanten Themen in der Landwirtschaftsberatung erstellt. Die zentralen Fragen im Projekt waren: Welche flächenbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz werden in den Beratungen besprochen und welche davon werden umgesetzt? Woran liegt es, wenn vorgeschlagene Maßnahmen nicht umgesetzt werden? Welche Verbesserungsbedarfe bestehen hinsichtlich der Beratung zu flächenbezogenen Biodiversitätsmaßnahmen? Zur Beantwortung der Fragen wurden im Herbst 2022 u. a. leitfadengestützte Interviews mit Beratungskräften verschiedener staatlicher und berufsständischer Organisationen sowie jeweils einer bei einer unabhängigen Stiftung und einem Landschaftspflegeverband beschäftigten Person in Bayern und Niedersachsen geführt. Die Durchführung des Projekts wurde durch die Umweltstiftung Greenpeace finanziell unterstützt.

1 Bedeutung und Verantwortung der Landwirtschaft für Biodiversität und Klimaschutz

Rund die Hälfte der Fläche Deutschlands wird nach Angaben des Statistischen Bundesamtes landwirtschaftlich genutzt. Schon allein aufgrund dieses hohen Flächenanteils hat die Landwirtschaft einen erheblichen Einfluss auf die biologische Vielfalt, das heißt die Vielfalt der Arten und Ökosysteme sowie die genetische Vielfalt. Zu Zeiten der kleinbäuerlich geprägten und kleinteiligen Landwirtschaft war diese für die biologische Vielfalt eher positiv. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat jedoch zu einem dramatischen Verlust an Biodiversität in der Agrarlandschaft geführt (s. Abb. 1). Äcker wurden vergrößert und die Landschaft ausgeräumt: Mittlerweile sind für die biologische Vielfalt wichtige Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Hecken, Feldraine und Tümpel vielerorts verschwunden. Änderungen in der Bewirtschaftungsform, u. a. enge und vereinfachte Fruchtfolgen, die Reduzierung der angebauten Kulturarten, der vermehrte Anbau von Energiepflanzen und der verstärkte Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sind verbunden mit einem Rückgang der Artenvielfalt bei Pflanzen (angebaute Kulturpflanzen, Ackerwildkräuter) und Tieren (insbesondere Vögel und Insekten) sowie mit negativen Auswirkungen auf Bodenorganismen und Bodenfruchtbarkeit. Um mehr Ackerfläche zu erhalten, wurde zudem im großen Umfang Grünland umgebrochen. Damit gingen wertvolle Lebensräume verloren.

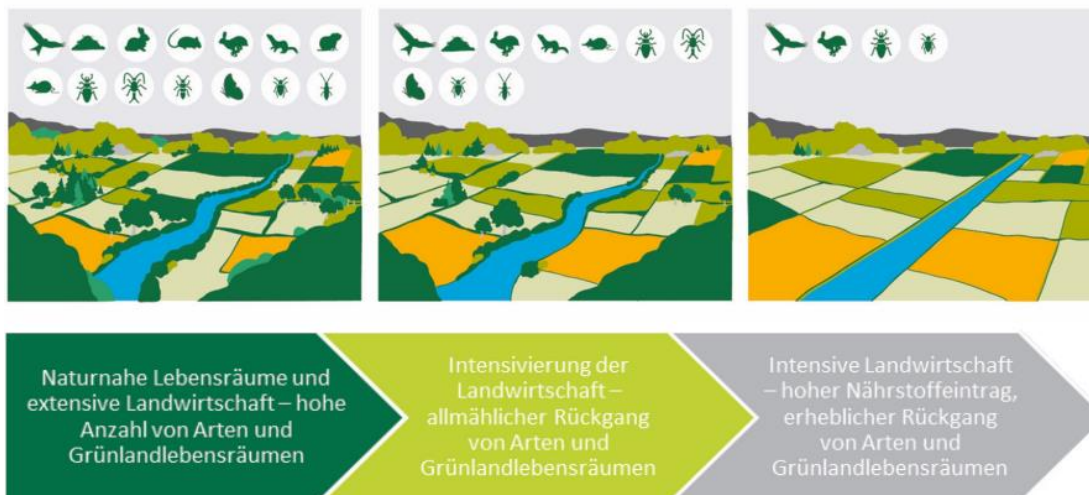


Abbildung 1

Veränderung der Landschaft und Abnahme der biologischen Vielfalt durch Intensivierung der Landwirtschaft (Quelle: Europäischer Rechnungshof (ERH) 2020)

Auch die Nutzung des Grünlands wurde intensiviert durch häufigeres Mähen, Düngung und einen höheren Viehbesatz, was ebenfalls zu einer Reduzierung der Artenvielfalt geführt hat. Die Intensivierung der Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen hat außerdem einen Anstieg der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft zur Folge und trägt damit erheblich zum Klimawandel bei.¹ Der Klimawandel und klimatische Extremereignisse haben wiederum Auswirkungen auf die Biodiversität. Viele Arten können weder genetisch auf die Geschwindigkeit der stattfindenden Umweltänderungen – vor allem durch höhere Temperaturen und Trockenheit – reagieren, noch sich neue Habitate in dann gemäßigteren Lagen bzw. Breiten suchen. Es droht der Verlust ganzer Ökosysteme.

¹ Ein komprimierter Überblick zu den Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft auf Klima und Umwelt findet sich bei Freier & Ellssel 2019, s. auch Nationale Akademie der Wissenschaften et al. 2020.

2 Agrar- und umweltpolitische Instrumente zur Förderung von Biodiversität und zum Klimaschutz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung haben auf diese Entwicklungen reagiert und zumeist in Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben verschiedene Instrumente zum Gegensteuern eingeführt. Dazu gehören ordnungsrechtliche Instrumente, wie die Ausweisung von Schutzgebieten (u. a. auf Grundlage der EU-Naturschutzrichtlinien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt), in denen Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung gelten, und die Formulierung von Anforderungen an die 'gute fachliche Praxis'. Als diese wird "das von den Landwirten bei ihrer Landnutzung zwingend – und auf eigene Kosten – einzuhaltende ökologische und sicherheitstechnische Schutzniveau bezeichnet" (SRU 2002). Die gute fachliche Praxis ist u. a. im Pflanzenschutzgesetz, Düngegesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Dabei geben die beiden umweltrechtlichen Regelungen eher generelle Leitlinien zum Tier- und Umweltschutz vor. Diese könnten auf Länderebene konkretisiert werden, was von mehreren Bundesländern auch getan wurde. Ein Beispiel für landesrechtliche Regelungen mit Konkretisierungen/Verschärfungen aus den letzten Jahren ist die Aktualisierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges initiiert wurde.² Ein anderes Beispiel ist Bayern, wo als Reaktion auf das Volksbegehren 'Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!'³ im Jahr 2019 mehrere umfassende Regelungen vorgenommen wurden.³ Die agrarrechtlichen Gesetze und Verordnungen enthalten konkretere Vorgaben als das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz. Sie regeln den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, es besteht aber keine umfassende Ausrichtung an dem Ziel einer nachhaltigen (naturschutzkonformen und biodiversitätsfördernden) Landwirtschaft (Möckel 2020). Insgesamt sind die Vorgaben für eine nachhaltigere Landnutzung unzureichend und es fehlen vor allem die Kontrolle und die konsequente Ahndung von Verstößen.

Neben dem Ordnungsrecht kommen auch ökonomische Instrumente zum Einsatz, um die Berücksichtigung von Belangen des Umwelt-, Klima-, Natur- und Artenschutzes in der Landwirtschaft zu fördern. Zu nennen ist hier vor allem die Gemeinsame Agrarpolitik der EU, in der Beihilfen für die Landwirtschaft geregelt sind. Daneben gibt es Förderprogramme des Bundes, der Länder und von Kommunen, mit dem Ziel, eine biodiversitätsfreundliche Landwirtschaft zu unterstützen.

In der Gemeinsamen Agrarpolitik ist zu unterscheiden zwischen den Direktzahlungen zur Einkommenssicherung der Landwirt*innen (1. Säule), die vollständig von der EU übernommen werden (Europäischer Garantiefonds für Landwirtschaft), und Zahlungen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2. Säule). Die nach der bewirtschafteten Fläche vergebenen Betriebsprämien der ersten Säule waren in der Ende 2022 ausgelaufenen Förderperiode gebunden an

² Informationen zum Niedersächsischen Weg: https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/regelungen_im_naturschutzgesetz/regelungen-im-naturschutzgesetz-215786.html (letzter Zugriff: 13.01.2023)

Der Niedersächsische Weg ist eine Vereinbarung zwischen Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbänden über größere Anstrengungen beim Natur- und Artenschutz, bei der Förderung der Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft.

³ Informationen zu den im Anschluss an die Annahme des Volksbegehrens durch die Bayerische Staatsregierung und den Bayerischen Landtag auf den Weg gebrachte Regelungen: https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/volksbegehren_artenvielfalt/index.htm (letzter Zugriff: 13.01.2023)

die Einhaltung europäischer Standards zum Umweltschutz, Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz (sogenannte Cross-Compliance-Anforderungen). Diese umfassen die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Neu eingeführt wurde in der Förderperiode 2014-2020 (s. Verordnung (EU) 1305/2013) das sogenannte 'Greening', das für alle Betriebe, die Direktzahlungen erhalten (mit Ausnahme von Kleinstbetrieben, Betrieben mit Dauerkulturen und Betrieben des Öko-Landbaus), verpflichtend war. Die Greening-Maßnahmen umfassen die Anbaudiversifizierung auf dem Acker, den Erhalt von Dauergrünland und die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen (z. B. brachliegende Flächen, Feldraine und Gewässerrandstreifen). In der zweiten Säule werden freiwillige mehrjährige Maßnahmen zum Naturschutz (einschließlich Förderung der Biodiversität), zum Umwelt-, Klima- und Tierschutz (sogenannte 'Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen', AUKM) gefördert. Die Finanzierung erfolgt über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie Mittel des Bundes und der Länder.⁴ Die Ausgestaltung liegt bei den Ländern, so dass sich die Maßnahmenkataloge von Bundesland zu Bundesland unterscheiden (festgelegt in den jeweiligen Richtlinien). Zum Teil werden sie auch je nach Art der Intervention unterteilt in Unterprogramme, wie das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Auch wenn sich die Maßnahmenkataloge unterscheiden, sind die übergeordneten Ziele gleich. Schwerpunkte der Maßnahmen in der Förderperiode 2014-2020 waren neben dem Umwelt- und Klimaschutz, die Förderung der Biodiversität, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie der Tierschutz und die Förderung des Ökolandbaus. Flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, zum Teil verbunden mit einem positiven Klimaschutzeffekt, wurden in allen Bundesländern sowohl auf Acker- als auch auf Grünland gefördert.

Beispiele für in Bundesländern geförderte Maßnahmen auf Ackerland sind:

- extensive Ackernutzung
- Anbau von Zwischenfrüchten und Wintersaaten
- Brachlegung von Äckern mit Selbstbegrünung
- dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Anlage von ein- und mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen

Auf Grünland wurden beispielsweise die folgenden Maßnahmen gefördert:

- extensive und naturschutzgerechte Bewirtschaftung
- Erhalt artenreicher Grünlandbestände
- Beweidung zum Schutz besonderer Biotope und naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Auch die Anpflanzung von Hecken oder die Anlage von anderen Struktur- und Landschaftselementen auf Acker- oder Grünland wurde in einigen Bundesländern gefördert.

⁴ Dies erfolgt auch über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Im GAK-Rahmenplan für den Zeitraum 2020-2023 sind die förderfähigen Maßnahmen formuliert. Flächenbezogene Fördermaßnahmen finden sich unter dem Fördergrundsatz 4: Markt- und standortangepasste Landwirtschaft. Diese Nationale Rahmenregelung (NRR) ist durch die Europäische Kommission nach Art. 28 bzw. 29 der ELER-Verordnung notifiziert. In der NRR sind Fördertatbestände und -auflagen festgelegt, die Regelungstiefe in der ELER-Verordnung ist dagegen deutlich geringer (Reiter 2021).

In der neuen Förderperiode ab 2023⁵ gibt es einige Änderungen, mit denen eine stärkere Ausrichtung der gesamten GAP-Förderung an Nachhaltigkeitszielen, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und der Förderung der Biodiversität, erreicht werden soll (s. Verordnung (EU) 2021/2115).⁶ Die grundsätzliche Einteilung in zwei Fördertöpfe mit Direktzahlungen in der ersten und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen⁷ in der zweiten Säule bleibt aber bestehen. In der ersten Säule lösen Vorschriften zur erweiterten Konditionalität die Cross-Compliance-Anforderungen und die Greening-Vorgaben ab. Die neuen GLÖZ-Standards sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Tabelle 1

Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Emissionsmindernde Bodenbearbeitung
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Mindestanteil nicht-produktiver Flächen, Beseitigungsverbot von Landschaftselementen
GLÖZ 9	Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

Mit den sogenannten 'Öko-Regelungen' wurden außerdem, zusätzlich zu den über die zweite Säule geförderten Maßnahmen, freiwillige Leistungen zum Schutz von Umwelt, Natur und Klima sowie zur Förderung der Biodiversität in die erste Säule aufgenommen, deren Erbringung über die Direktzahlungen vergütet wird. Diese jedes Jahr neu zu beantragenden bundesweit einheitlichen Öko-Regelungen umfassen:

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen
 - a) freiwilliges Aufstocken der nicht-produktiven Fläche auf Ackerland (über GLÖZ 8 hinaus)
 - b) Anlage von Blühstreifen und -flächen auf nicht-produktiven Flächen (s. 1a),
 - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
 - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
2. Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau (mit einem Mindestanteil für Leguminosen von 10 %)
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
5. ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

⁵ Wegen langwieriger Verhandlungen zur Neuausrichtung der Agrarpolitik galten für 2021 und 2022 Übergangsregelungen.

⁶ Information zu den Neuerungen in der GAP ab 2023: <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderung/der-eler/die-neue-gap/> oder <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html> (letzter Zugriff: 13.01.2023).

⁷ An der grundsätzlichen Ausrichtung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen hat sich nicht viel geändert. Informationen zu den geförderten AUKM in den Bundesländern: <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderung/foerderung-nach-themen/agrarumweltmassnahmen/> (letzter Zugriff: 16.01.2023).

6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
7. Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Ob die Neuerungen zu einer deutlichen Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft führen werden, bleibt abzuwarten. Die bisher eingesetzten umwelt- und agrarpolitischen Instrumente konnten den Rückgang der Biodiversität als Folge einer immer intensiveren Landwirtschaft bisher jedenfalls nicht aufhalten, wie u. a. ein aktueller Bericht zu den Indikatoren der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2020) zeigt: Der Wert für den Indikator 'Artenvielfalt und Landschaftsqualität' ist im Berichtszeitraum von 2005 bis 2015 zwar nicht gesunken, er ist aber noch weit vom Zielwert für 2030 entfernt. Der Teilindikator 'Agrarland', der mit einem Gewicht von 0,52 in den Indikatorwert eingeht, zeigt sogar einen negativen Trend, da der Bestand der Zeigervogelarten weiter abgenommen hat. Der Europäische Rechnungshof (ERH) kommt in einem Sonderbericht zu den Wirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2014-2020 zu dem Ergebnis, dass keine messbare Verbesserung der biologischen Vielfalt festgestellt werden konnte (ERH 2020): "Soweit bekannt, wirken sich Direktzahlungen im Rahmen der GAP – 70 % der EU-Agrarausgaben – nur begrenzt auf die biologische Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzflächen aus. Einige Anforderungen an Direktzahlungen, insbesondere die Ökologisierung (auch: "Greening") und die Cross-Compliance, haben das Potenzial, die biologische Vielfalt zu verbessern, doch haben die Kommission und die Mitgliedstaaten Optionen mit geringen Auswirkungen bevorzugt. Die Instrumente der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums haben ein größeres Potenzial zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität als Direktzahlungen. Allerdings setzen die Mitgliedstaaten relativ selten hochwirksame Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wie ergebnisorientierte und "dunkelgrüne" Regelungen ein." Außerdem stellt der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht fest, dass weniger anspruchsvolle 'hellgrüne' Maßnahmen höhere Teilnahmequoten bei den landwirtschaftlichen Betrieben aufweisen. Die Zahlungen dafür sind zwar geringer, sie lassen sich aber wesentlich einfacher in die landwirtschaftlichen Prozesse integrieren. Die Evaluation des Europäischen Rechnungshofes anhand einer ausgewählte Länder-Stichprobe zeigt zudem, dass mehr Maßnahmen auf Grünland beantragt werden und dass Maßnahmen auf Ackerland tendenziell eher auf unproduktiven, ohnehin weniger intensiv genutzten Flächen umgesetzt werden.

Auch eine Untersuchung der Wirkung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auf die Biodiversität in ausgewählten Bundesländern anhand von Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (zur Umsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedstaaten) bescheinigt diesen einen geringen Effekt (Baum et al. 2022): Von den Betrieben wurden eher Maßnahmen (vor allem Zwischenfrucht, Gründücke, Untersaat) umgesetzt, die im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität als weniger wirkungsvoll bewertet werden. Ökologisch wertvollere Brachen und Streifen wiesen dagegen einen deutlich geringeren Flächenanteil auf (s. hierzu auch Oppermann et al. 2018b).

Als Gründe dafür, dass von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl bei verpflichtenden Greening- als auch bei freiwilligen Maßnahmen vor allem solche ausgewählt werden, die nur wenig zur Förderung der Biodiversität beitragen, finden sich in der Literatur u. a. hohe administrative Komplexität, hohe technologische Anforderungen, Unsicherheit über Inhalt und Ausmaß von Förderauflagen, zu hoher Arbeitsaufwand, zu geringe Prämienhöhen im Verhältnis zu den entstehenden Kosten bzw. dem Ertragsausfall und zu wenig Feedback zu Maßnahmenerfolgen (s. z. B. Joormann & Schmidt 2017, Zinngrebe et al. 2017, Reiter 2021). Ein Teil der

bestehenden Hemmnisse bei der Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist Reiter (2021) zufolge durch Informationsdefizite verursacht.

3 Landwirtschaftsberatung zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz

Der Beratung kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, die Akzeptanz für biodiversitätsfördernde Maßnahmen bzw. die Teilnahme an solchen auf Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen.

3.1 Aufbau und Organisation der Landwirtschaftsberatung

Die Beratungslandschaft in Deutschland ist vielfältig. Sie kann grob unterteilt werden in staatlich, vom Berufsstand getragene und privatwirtschaftlich organisierte Beratungen (Eberhardt 2021a). Die staatliche Beratung wird durch Ämter und andere Behörden durchgeführt. Berufsständische Organisationen mit Beratungsangebot sind z. B. Bauernverbände, Landvolk, Öko-Anbauverbände, Genossenschaften, Beratungs-, Erzeuger- und Kontrollringe. Auch Landwirtschaftskammern gehören als Selbstverwaltungen von Landwirt*innen in diese Kategorie. In einigen Bundesländern sind sie Körperschaften öffentlichen Rechts und nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Bei den privatwirtschaftlichen Anbietern handelt es sich meist um Selbstständige oder Unternehmen, die sich auf bestimmte Beratungsthemen spezialisiert haben. Daneben bieten u. a. Steuerberatungsbüros, Kreditinstitute, Banken und Versicherungen sowie (vor- und nachgelagerte) Agrarindustrie Beratungen an (für detaillierte Übersichten s. z. B. Thomas 2007, Knierim et al. 2017a, b).

Die Beratungsorganisationen haben eine unterschiedliche Palette von Themen im Angebot. Zu diesen gehören, wie eine Recherche auf den Internetseiten verschiedener Anbieter ergab, u. a.:

- Ackerbau/Pflanzenbau, Sortenwahl, Saatgutwahl, Düngeberatung (Düngerecht, Dokumentation), Pflanzenschutzmittel, Ernte und Lagerung, Gartenbau, Gemüseanbau
- Viehzucht, Tierhaltung, Tierwohl, Futtermittel, Milcherzeugung, Mobilstallhaltung, tiergesundheitliche Vorbeugungs- und Hygienemaßnahmen
- Bodenfruchtbarkeit, Humusbilanz, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz
- Ökologische (dynamische) Landwirtschaft, Betriebsumstellung
- Biodiversität, Klima- und Umweltschutz
- Sonderkulturen (Wein, Hopfen), Imkerei
- Erneuerbare Energien
- Unternehmensentwicklung, Betriebsführung/Betriebsorganisation, Steuern, Pachtverträge, Vermarktung, Handel- und Buchführung, Arbeitsrecht, Verbraucherschutz, Wirtschaftlichkeitskontrolle der Betriebszweige durch Betriebszweigauswertung (BZA), landwirtschaftliche Bauberatung
- Gesetzliche Vorschriften
- Sozio-ökonomische Beratung, landwirtschaftliche Sozialversicherung, Rente, Betriebsübergabe, Erbschaftsrecht/Testament, Familienrecht, Schwerbehindertenrecht, Patientenverfügung, Veranstaltungsorganisation
- Agrarförderungen/Förderprogramme, Antragswesen
- Mediation, Familienberatung

Für Information und Beratung werden folgende Wege genutzt:

- Internetseiten und Zeitschriften/Newsletter/Rundschreiben
- Veranstaltungen/Exkursionen, Vernetzungstreffen, Stammtische
- Gruppenberatungen, Seminare/Workshops/Aktionstage
- einzelbetriebliche Beratungen mit Betriebsbegehung, im Büro oder am Telefon (in Corona-Zeiten teilweise auch online)

Die Beratung durch staatliche Stellen ist kostenlos. Das Informations- und Beratungsangebot von Mitgliedsorganisationen und -verbänden wird zu einem gewissen Teil über Beiträge der Mitglieder und teilweise auch über öffentliche Zuschüsse finanziert. Alle darüber hinausgehenden Leistungen werden genauso wie die privater Anbieter auf Honorarbasis vergütet.

Einzelbetriebliche Beratungen (und zum Teil auch andere Beratungsleistungen) zu den GAP-Anforderungen der ersten Säule und den freiwilligen Maßnahmen zum Agrarumwelt- und Klimaschutz (AUKM) sowie zu Themen rund um die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können unter bestimmten Bedingungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden. Dies ist in der jeweils geltenden EU-Verordnung geregelt (aktuell: Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, Art. 15) und wird in entsprechenden Beratungsrichtlinien bzw. -gesetzen auf Bundeslandebene konkretisiert. Voraussetzung für eine Kostenübernahme (abhängig vom Bundesland je nach Beratungsthema bis zu 100 %) ist, dass der gewählte Anbieter für die jeweilige Beratungsleistung anerkannt ist. Die Auswahl und damit Anerkennung der Beratungsanbieter erfolgt in einem öffentlichen Vergabeverfahren. Die interessierten Beratungsstellen müssen sich dabei für bestimmte Beratungsthemen und festgelegte Stundenkontingente bewerben. Die Ausschreibung führt jedes Bundesland getrennt durch. Die Liste der anerkannten Beratungsstellen wird veröffentlicht. Die Abrechnung erfolgt über den Beratungsanbieter. Dieser muss für den Verwendungsnachweis ein Beratungsprotokoll und für jede Beratung eine Rechnung über die geleisteten Stunden (auf Basis des im Vergabeverfahren angegebenen Honorarsatzes) erstellen. Der beratene Betrieb muss in jedem Fall die Mehrwertsteuer und bei einem Fördersatz von unter 100 % die Differenz zahlen.

In der Praxis führt der mit der Teilnahme verbundene Aufwand (Antragstellung, verpflichtende Schulungen, Dokumentation) dazu, dass sich einige Anbieter von Beratungen erst gar nicht um Beratungskontingente bewerben oder dass sie trotz Anerkennung wegen des hohen Abwicklungsaufwand keine geförderten Beratungen mehr anbieten (Eberhardt 2021a, b). Außerdem kommt es vor, so zeigten Gespräche mit Berater*innen in Bayern und Niedersachsen, dass das vorgegebene Kontingent für das interessierende Thema bei der Beratungsstelle schon ausgeschöpft ist und die Beratungsleistung deshalb in voller Höhe durch das landwirtschaftliche Unternehmen getragen werden muss (Lüdemann 2022). Zum Teil werden die Themen auch bei anerkannten Beratungsstellen im Rahmen der über den Mitgliedsbeitrag getragenen Beratung abgedeckt, z. B. weil der Dokumentationsaufwand als zu hoch eingeschätzt wird oder die Themen, vor allem rund um die Einhaltung von gesetzlichen Auflagen, sind so wichtig für den Betrieb, dass die Beratung auch ohne Förderung in Anspruch genommen wird (Eberhardt 2021a).

Die Beratung zu Biodiversitäts- und Klimaschutzthemen (auch im Rahmen der ebenfalls über ELER geförderten Gewässerschutzberatung) wird vor allem durch staatliche Stellen oder Landwirtschaftskammern (mit Aufgaben im hoheitlichen Wirkungsbereich) angeboten. In einigen Bundesländern gibt es spezialisierte Beratungsstellen. So gibt es in Bayern seit dem Volksbegehren 'Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern' eine Wildlebensraumberatung bei

den Ämtern für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und eine Biodiversitätsberatung bei den unteren Naturschutzbehörden/Landratsämtern. In Nordrhein-Westfalen ist die Natur- und Biodiversitätsberatung bei der Landwirtschaftskammer NRW angesiedelt. In Niedersachsen erfolgt im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg der Aufbau regionaler Biodiversitätsberatungsstrukturen.⁸ Die Aufgaben der spezialisierten Beratungsstellen gehen zum Teil über eine reine Beratung hinaus. Ziel ist es in diesen Fällen, Maßnahmen zum Artenschutz und zur Förderung der Biodiversität zu initiieren und die Umsetzung fachlich zu begleiten. Neben diesen (quasi) staatlichen und thematisch spezialisierten Anbietern haben u. a. auch Beratungsringe, andere berufsständische Vertretungen, wie Bauernverbände, Landvolk oder Öko-Anbauverbände, sowie Landschaftspflegeverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen Natur- und Biodiversitätsberatungen im Angebot. Dazu kommen noch Forschungs- und Umsetzungsprojekte, getragen u. a. von unabhängigen Stiftungen, in denen teilnehmende Betriebe – in diesem Fall kostenlos – beraten werden.

Die Beratungsorganisationen informieren vor allem via Internet, Newsletter und Rundschreiben an ihre Mitglieder über ihre Angebote. Auch soziale Medien, (regionale) Informationsveranstaltungen oder Anzeigen in landwirtschaftlichen Fach-Zeitungen/Zeitschriften werden genutzt. Hinzu kommt die Präsenz bei regionalen Veranstaltungen. Eine aktive Ansprache einzelner Flächenbesitzer- und -bewirtschafter*innen erfolgt, so die Auskunft in Gesprächen mit Beratungskräften, kaum (Lüdemann 2022). Die Werbung neuer Beratungssuchender läuft vor allem über Empfehlungen zufriedener Kund*innen. Zumeist geht die Anfrage für einzelbetriebliche Beratungen von den landwirtschaftlichen Betrieben aus. Oftmals bestehen langjährige Vertrauensverhältnisse zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Beratungsstellen (teilweise über Generationen), so dass sich die Landwirt*innen mit allen Fragen an 'ihre' Beratungskraft wenden. Dies wurde auch im Rahmen anderer Erhebungen bestätigt (s. z. B. Eberhardt 2021a). Aktiv angesprochen werden landwirtschaftliche Betriebe vor allem im Zusammenhang mit Forschungs- und Umsetzungsprojekten, Modellvorhaben und im Vertragsnaturschutz.

3.2 Inhalte der Landwirtschaftsberatung zur Förderung von Biodiversität und Klimaschutz

Nach Auskunft von Beratungskräften in Bayern und Niedersachsen werden flächenbezogene biodiversitäts- und klimaschutzorientierte Maßnahmen vor allem im Zusammenhang mit der GAP-Förderung besprochen. Entweder werden von den Landwirt*innen gezielt einzelne Themen/Maßnahmen nachgefragt oder es wird erst einmal ein genereller Überblick über mögliche Maßnahmen gegeben und dann werden zum Betrieb passende Maßnahmen (im Hinblick auf Integrierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Erfolgsaussicht) ausgewählt (Lüdemann 2022). Bei einem Antrag auf Flächenprämien aus der GAP wird oftmals schon allein aus finanziellem Interesse über zusätzliche geförderte Maßnahmen gesprochen und überlegt, wie die Förderhöhe optimiert werden könnte. Wenn diese den Berater*innen bekannt sind, wird auch zu Maßnahmen beraten, die über andere Förderprogramme finanzierbar sind, zumal diese oftmals attraktiver sind (weniger Beantragungs- und Dokumentationsaufwand, höhere Vergütung). Maßnahmen, für die es keine Förderung gibt, werden nur sehr selten besprochen. Da bei einem Teil der Befragten der Schwerpunkt auf der 'traditionellen' Agrarberatung zu Betriebswirtschaft, Produktionstechnik und Pflanzenbau liegt, sind dies zusammen mit Dünge- und Pflanzenschutz die häufigsten Beratungsthemen, wobei auch hier Biodiversitäts- und Klimaschutzthemen mit

⁸ Übersicht über spezielle Natur- und Biodiversitätsberatungen in den Bundesländern: <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/veranstaltungen/bevorstehende-veranstaltungen/eip-agri-und-akiso-geht-es-weiter-1/> (letzter Zugriff: 16.01.2023)

hineinspielen. Von einzelnen Befragten wurde ein wachsendes Interesse an flächenbezogenen biodiversitäts- und klimaschutzrelevanten Themen/Maßnahmen festgestellt. Allerdings wurde auch die Entmutigung durch Vorschriften (z. B. Düngeverordnung oder Pflanzenschutzanwendungsverordnung) angesprochen. Viel Zeit nehmen in den Beratungen denn auch die einzuhaltenden Bestimmungen/Anforderungen bei Inanspruchnahme von Fördermitteln sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule (Umsetzung von AUKM) ein, vor allem aus Angst vor Sanktionen und zusätzlichen Kosten auf Seiten der Landwirt*innen.

Eine gesteigerte Nachfrage nach Beratungen zum Thema 'Biodiversität' konnte auch in einer Evaluierung der EU-geförderten einzelbetrieblichen Beratung in Niedersachsen und Bremen für den ersten (2/2016 bis 6/2018) und zweiten Vergabezeitraum (1/2019 bis 7/2020) festgestellt werden (Eberhardt 2021a). Tabelle 2 zeigt für den zweiten Vergabezeitraum, wie viele Beratungsstunden bzw. Beratungen je Beratungsthema abgerechnet wurden und wie hoch der jeweilige Anteil an den Beratungsstunden insgesamt war. Angegeben ist zudem, bei welchen Beratungsthemen flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und Klimaschutz angesprochen werden bzw. angesprochen werden könnten. Eine detaillierte Übersicht zu den Beratungsthemen findet sich im Anhang.

Tabelle 2

EU-geförderte einzelbetriebliche Beratungen in Niedersachsen und Bremen

für den Vergabezeitraum 1/2019 bis 7/2020 (Anteil in Prozent, nach Eberhardt 2021a, Themenbezug (eigene Einschätzung): B = Biodiversitätsförderung, K = Klimaschutzbeitrag; Maßnahmen mit Flächenbezug)

	Beratungsthema	Beratungsstunden		Beratungen		Themenbezug	
		Std.	Anteil	Anz.	Anteil	B	K
1.	Greening/Agrarumweltmaßnahmen/Nachhaltigkeitsscheck Landwirtschaft	976	2,8	648	12,7	X	X
2.	Verbesserung der Artenvielfalt/Biodiversität	5.251	14,9	791	15,6	X	
3.	Nachhaltigkeitssysteme (RISE, KSNL, DLG5)	7.295	20,8	505	9,9		
4.	Optimierung von ökolog. Betrieben (Tierhaltung, Pflanzen-/Gartenbau, Betriebsmanagement, Vermarktung)	2.962	8,4	347	6,8		
5.	Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung	1.092	3,1	148	2,9	X	X
6.	Verbesserung des Tierschutzes	3.341	9,5	557	11,0		
7.	Management Tierwohl	1.049	3,0	184	3,6		
8.	Nachhaltige Tierhaltung	304	0,9	108	2,1		
9.	Nachhaltiger Pflanzenbau/Gartenbau	7.901	22,5	1.115	21,9	X	X
10.	Klima-/moorschonende Bewirtschaftung von kohlenstoffreichen Böden und Torfersatzstoffe im Gartenbau	3	< 0,1	1	< 0,1	X	X
11.	Erstellung einzelbetrieblicher Klimabilanzen	4.747	13,5	580	11,4	(X)	(X)
12.	Diversifizierung, Sozioökonomie, Risikomanagement/Kommunikation	205	0,6	102	2,0		
	Insgesamt	35.126	100,0	5.086	100,0		

RISE = Response-Inducing Sustainability Evaluation; KSNL = Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft; DLG = Nachhaltigkeitsstandard der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Im Vergleich zum ersten Vergabezeitraum (2/2016 bis 6/2018) hat das Interesse an den Themen 'Verbesserung des Tierschutzes' und 'Agrarumweltmaßnahmen' abgenommen, zum Thema 'Artenvielfalt/Biodiversität' haben mehr Beratungen stattgefunden (Eberhardt 2021). Daten der niedersächsischen Bewilligungsbehörde für den Zeitraum 07/2019 bis 06/2022 zeigen allerdings keinen klaren Trend zu mehr Beratungen im Biodiversitätsbereich: Von 07/2020 bis 06/2021 wurden mehr Betriebe mit einer geringeren Stundenzahl als im Vorjahreszeitraum

beraten, von 06/2021 bis 07/2022 waren es wieder deutlich weniger (ML NDS 2022). Für das Jahr 2023 gibt es Anzeichen für eine steigende Nachfrage: Laut aktuellen Informationen des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums⁹ wurden mehr Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beantragt, als in diesem Jahr zur Verfügung stehen. Das führt bereits zu Beschränkungen bei biodiversitätsförderlichen Maßnahmen.

Der Anteil an allen EU-geförderten einzelbetrieblichen Beratungen zum Thema 'Biodiversität' liegt im Vergleich mit anderen Bundesländern auf einem hohen Niveau, soweit dies über öffentlich zur Verfügung stehende Daten eingeschätzt werden kann.¹⁰ Der Evaluierungsbericht für Baden-Württemberg (IfLS & ART 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass Beratungen speziell zu biodiversitätsbezogenen Inhalten bisher einen eher geringen Anteil am Gesamtvolumen haben, das Interesse an diesen Themen aber zunimmt und dass sie zudem auch in anderen Beratungsmodulen thematisiert werden. Auch dies deckt sich mit dem Ergebnis der explorativen Befragung von Berater*innen in Bayern und Niedersachsen.

3.3 Angesprochene und vorgeschlagene flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz

Zu welchen einzelnen Maßnahmen häufig beraten wird, konnte nur von wenigen in Bayern und Niedersachsen befragten Beratungskräften angegeben werden, da die Beratungen sehr individuell und auf die Bedürfnisse des beratenen landwirtschaftlichen Betriebs abgestimmt sind (Lüdemann 2022). Von einzelnen Befragten wurde ausdrücklich gesagt, dass keine Maßnahmen priorisiert werden. In den Beratungen wird, wie oben schon beschrieben, "alles aus der GAP" angesprochen und darauf aufbauend werden passende Maßnahmen betriebsindividuell ausgewählt. Mehrfach wurden, wie bei anderen Befragungen von Beratungskräften (Eberhardt 2021a) Blühflächen und -streifen als häufiger empfohlene flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität genannt. Dies sind auch die konkreten Maßnahmen, zu denen von Landwirt*innen am häufigsten Beratungen nachgefragt werden (Lüdemann 2022). In Niedersachsen gab es nach Auskunft einer Beratungskraft aufgrund von Förderprogrammen für Hecken und Grünland auch häufigere Anfragen in diesem Bereich. Allerdings haben sich mittlerweile die Förderbedingungen (strengere Auflagen) geändert, so dass das Interesse nachgelassen hat.

Nach Erfahrung einer befragten Beratungskraft sind Blühstreifen und bei Grünlandbetrieben Altgrasstreifen immer ein guter Einstieg – auch wenn man deutlich machen müsse, dass es nicht so einfach sei, eine Blühfläche anzulegen (Zeitpunkt Aussaat, Saatmischung etc.). Landwirt*innen, die schon länger dabei seien, würden sich auch an 'anspruchsvollere' Maßnahmen, wie Gemengesaaten, extensiver Getreideanbau und Untersaaten oder Streifen mitten im Feld, heranwagen. Gründe für Empfehlungen sind die leichte Integrierbarkeit in die Produktion, eine hohe Vergütung, eine gute Sichtbarkeit bzw. Öffentlichkeitswirksamkeit und – allerdings nur vereinzelt genannt – der positive ökologische Effekt (Lüdemann 2022). Betont wurde, wie bei anderen Befragungen von Beratungskräften (s. z. B. Eberhardt 2021a, Reiter 2021), dass sich die Maßnahmen rechnen müssen oder zumindest keine Mehrkosten entstehen dürfen. Aus den Antworten lässt sich schließen, dass der tatsächliche ökologische Effekt der jeweiligen Maßnahme eine untergeordnete Rolle spielt. Auch andere Autor*innen (Zinngrebe et al. 2017)

⁹ https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum/agrarumweltmanahmen-aum-121421.html (letzter Zugriff: 16.01.2023)

¹⁰ Nur für wenige Bundesländer sind Evaluierungsberichte zu EU-geförderten Beratungen verfügbar. Erschwert wird der Vergleich dadurch, dass sich die thematische Ausrichtung der Beratungsmodule stark unterscheidet.

kommen zu dem Ergebnis, dass in der Landwirtschaftsberatung (hier zu ökologischen Vorrangflächen) oftmals ökologisch weniger effektive Maßnahmen empfohlen werden.

3.4 Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und zum Klimaschutz

Nach Einschätzung der in Niedersachsen und Bayern befragten Beratungskräfte wird ein Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt, da die Auswahl betriebspezifisch und orientiert an den Interessen der Landwirt*innen erfolgt (Lüdemann 2022). Allerdings geschieht dies eher auf weniger ertragreichen Flächen. Von einer Beratungskraft wurde zudem angemerkt, dass die beratenen Betriebe die Erkenntnisse aus der Beratung noch konsequenter umsetzen könnten. Von Landwirt*innen werden Maßnahmen bevorzugt, die gut gefördert/entschädigt werden, leicht in Betriebsabläufe integrierbar sind und sichtbare Effekte erzeugen – auch in der Außenwirkung im Sinne eines Imagegewinns für die Landwirtschaft (s. auch Reiter 2021).

Die in den Gesprächen mit Beratungskräften in Bayern und Niedersachsen genannten Gründe, die zur Ablehnung von vorgeschlagenen Maßnahmen führen (Lüdemann 2022), decken sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen anderer Befragungen von Beratungskräften und

"Und im Zweifel sagt der Landwirt, bevor ich was mach', am Schluss auf den Kosten sitzen bleib' und dann vielleicht sogar noch 'ne Sanktion krieg oder Förderbetrug, da mach ich gar nichts."

Zitat aus einem Gespräch mit einer Beratungskraft (Lüdemann 2022)

Landwirt*innen (Joormann und Schmidt 2017, Reiter 2021, Röder et al. 2019, Zinngrebe 2017). Diese sind u. a. Befürchtungen wegen strenger und teilweise komplizierter Regelungen und Kontrollen ('Sanktionsfallen'), Angst vor Verlust von Flächen bzw. Einschränkungen für die wirtschaftliche Nutzung oder Wertminderungen (wegen seltener Arten oder Umwandlung in

Dauergrünland), fehlende Wirtschaftlichkeit aufgrund zusätzlicher Kosten bzw. Ertragseinbußen, bürokratischer und/oder technischer Aufwand und fehlende Sichtbarkeit von Effekten. Von den Gesprächspartner*innen wurde überwiegend großes Verständnis für die Situation der Landwirt*innen ausgedrückt, die unter hohem Zeit- und Kostendruck stehen.

Bei der Befragung von Beratungskräften im Zuge der Evaluierung der EU-geförderten Beratungsangebote in Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurde grundsätzlich ein positiver Einfluss der einzelbetrieblichen Beratung auf die Umsetzung von Agrarumwelt-, Naturschutz-/Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen festgestellt (Eberhardt 2021a, b, Sander et al. 2019). Durch die Beratung können Betriebe mit Themen erreicht werden, für die sie sich ohne Beratungsförderung nicht oder zumindest deutlich weniger interessieren würden. Es können Probleme und Schwachstellen in Bezug auf die Schutzziele festgestellt und Impulse für die Verbesserung der Situation gegeben werden. Die Beratungen wurden außerdem als geeignet angesehen, um Neuerungen und Innovationen sowie konkrete Handlungsempfehlungen zu vermitteln. Allerdings gab es auch kritische Einschätzungen zur Umsetzung von Beratungsempfehlungen. Als Gründe dafür, dass Maßnahmen von Landwirt*innen nicht umgesetzt wurden, wurden vor allem fehlende finanzielle Mittel auf Seiten der Betriebe und mangelnde Planungssicherheit genannt.

3.5 Defizite und Verbesserungsvorschläge aus Sicht von Beratungskräften

Die befragten Beratungskräfte sehen als Problem vor allem ein Zuviel an Bürokratie bzw. administrativem Aufwand, insbesondere in Bezug auf die Dokumentationspflichten bei der Abwicklung der geförderten Beratungen durch die Anbieter*innen als auch auf Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe im laufenden Geschäft (z. B. im Zusammenhang mit der Düngeverordnung). Dies geht auch zu Lasten der Beratungszeit, da sich diese mit ihren Fragen häufig an den/die Berater*in wenden (Lüdemann 2022). Für die eigentliche Beratung, auch zu betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Inhalten mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Betriebe, bleibt dann nur wenig Zeit. In diesem Zusammenhang wurde, wie in auch anderen Befragungen von Berater*innen (z. B. Eberhardt 2021a), eine Reduzierung des Dokumentationsaufwandes gewünscht. Hinzu kommen häufige Änderungen in der GAP (insbesondere in der ersten Säule), auf die sich die Beratungskräfte einstellen müssen, was zeitaufwändig und, wie eine interviewte Person sagte, auch zu Unsicherheiten in der Beratung führt (Lüdemann 2022). Werden in der Beratung Fehler gemacht, kann dies dazu führen, dass der landwirtschaftliche Betrieb Fördermittel zurückzahlen muss. Die befragte Beratungskraft, die auf dieses Problem hinwies, sprach auch mögliche Folgen für den Beratungsanbieter an, weil andere Landwirt*innen abgeschreckt werden, wenn sich der Fall in der Region herumspricht. Hilfreich wäre aus Sicht von Beratungskräften eine frühzeitige Information über Änderungen und insgesamt einfachere, übersichtlichere Darstellungen zu den geförderten Maßnahmen.

"Mehrere Seiten Förderrichtlinie für einzelne Maßnahmen ist einfach zu komplex, da steigen die Landwirte aus und als Berater muss man auch ständig wieder die Richtlinie zur Hand nehmen. Das muss einfacher werden."

"Was ist jetzt, was geht jetzt noch und was kann ich ab sofort anbieten in welcher Kombination?"

Zitate aus Gesprächen mit Beratungskräften (Lüdemann 2022)

Als ein weiteres Problem wurde angeführt, dass es immer wieder zu unterschiedlichen Einschätzungen bei den Behörden für Natur- und Gewässerschutz kommt, welche Maßnahmen wo sinnvoll sind und welche Vorschriften gelten. Dadurch entstehen Unsicherheiten bei den Landwirt*innen, die ihnen durch die Beratungskraft nicht genommen werden können. Die Berater*innen befinden sich immer wieder in einer Vermittlerrolle zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, zum Teil aber auch zwischen Landwirtschaft und Bewilligungsstellen. Von einer befragten Beratungskraft wurde angemerkt, dass kleine 'Hobbybetriebe', die für Naturschutzmaßnahmen, wie die Beweidung von Feuchtwiesen, wichtige Partner seien, bei der Antragstellung teilweise Unterstützung benötigen, da sie von Ämtern und Behörden nicht ernst genommen würden. Aus Sicht einer Beratungskraft wäre es gut, wenn es mehr spezialisierte Biodiversitätsberater*innen gäbe, damit die Umsetzung von Projekten (in diesem Fall im Rahmen des Niedersächsischen Wegs besser begleitet werden kann (z. B. Erfolgsmessungen und Feedbacktermine). Auch für Bayern wurde mehr (flächendeckende) spezifische Biodiversitätsberatung gewünscht. Angemerkt wurde, dass eine Aufstockung der personellen Kapazitäten an den unteren Naturschutzbehörden notwendig wäre, da die Biodiversitätsberater*innen aufgrund der bestehenden Arbeitsbelastung in den Behörden oft auch andere Tätigkeiten übernehmen müssten und deshalb ihre eigentlichen Aufgaben nur begrenzt wahrnehmen könnten. Im Bereich der Wildlebensraumberatung wäre es wichtig, langfristige und projektungebundene Stellen zu schaffen, damit ein Vertrauensverhältnis zu den Landwirt*innen aufgebaut werden kann.

3.6 Wünsche zur Änderung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen/Praktiken

In Bezug auf die Ausgestaltung der Agrarpolitik bzw. der Rahmenbedingungen äußerten die Befragten folgende Wünsche (Lüdemann 2022):

- weniger und in sich konsistente Anforderungen/Vorschriften, einfachere Durchführung von Maßnahmen, weniger Sanktionsfallen bzw. weniger Fallstricke durch kleinteilige/strenge Vorschriften (z. B. Vermessungsfehler durch Automatisierung, fremde Autosspuren auf Blühstreifen, Abweichung von festgelegten Aussaatzeitpunkten, Fehler beim Ausfüllen von Formularen)
- mehr Flexibilität und regionale Passung, das heißt Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Feld, Unterscheidung von Hoch- und Niedrigtragsstandorten, Orientierung an tatsächlichen Erfolgen (statt korrekter Umsetzung) über Indikatoren/Kennarten (Beispiel Schweiz)
- mehr Freiwilligkeit, mehr finanzielle Anreize zur Erhöhung der Akzeptanz
- mehr Planungssicherheit durch früheres Informieren und längere Stabilität von Regelungen (mindestens für eine Fruchtfolge, also drei bis fünf Jahre)
- freie nicht EU-gebundene (Landes-)Mittel, über die mit wenig Aufwand biodiversitätsförderliche Maßnahmen finanziert werden können
- weniger Weltmarktausrichtung, Förderung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln (Beispiel Österreich)
- mehr Anerkennung in Politik und Gesellschaft, für das, was schon umgesetzt wird, und für das, was Landwirt*innen leisten, mehr Zahlungsbereitschaft für gute Produkte

"Ordnungsrecht ist schön und recht. Aber wir sind momentan gerade dabei, das deutlich zu überziehen und damit bewirkt man eines: Widerstand!"

"Beim Mineraldünger werden Dinge von den Landwirten verlangt, die man fachlich nicht nachvollziehen kann und die in der technischen Umsetzung auch schlichtweg nicht funktionieren. Das ist für die Unternehmer und die begleitenden Berater sehr frustrierend."

Zitate aus Gesprächen mit Beratungskräften (Lüdemann 2022)

4 Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Biodiversitäts- und Naturschutzberatungen

Damit sich Landwirt*innen für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität entscheiden können, müssen diese zunächst einmal bekannt sein. Hierzu werden allgemeinverständliche, kompakt aufbereitete Informationen benötigt, die beispielsweise über die Internetseiten der Landesministerien für Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz oder andere staatliche Stellen bereitgestellt werden. Um eine breitere Umsetzung zu erreichen, müssen die Maßnahmen außerdem wirtschaftlich sein. Dies bedeutet in der Regel eine Förderung, mit der mindestens entstehende Ertragseinbußen ausgeglichen werden. Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass ein vielfältiges Angebot attraktiver und ökologisch effektiver Maßnahmen bereitgestellt wird. Wichtig ist außerdem, dass der mit der Beantragung und der Umsetzung/Abwicklung von Maßnahmen verbundene Aufwand so gering wie möglich sein sollte. Hier werden von Praktiker*innen vor allem in Bezug auf die GAP-Förderung eine Vereinfachung und Reduzierung der Auflagen gefordert bzw. niedrighschwelligere Förderprogramme auf regionaler/lokaler Ebene (finanziert aus Landesmitteln) gewünscht.

Der Beratung kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, Landwirt*innen für effektive biodiversitätsförderliche Maßnahmen zu gewinnen. Um die Wirksamkeit von Biodiversitäts- und Naturschutzberatungen zu erhöhen, braucht es:

- mehr kostenlose Beratungsangebote zu flächenbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, möglichst über langfristige/unbefristete Stellen, um ein Vertrauensverhältnis zu Landwirt*innen und eine gute lokale Vernetzung/Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen, Ämtern/Behörden, Naturschutzorganisationen usw. aufbauen zu können
- mehr Beratung in (Pilot-)Projekten, die in Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden, Verbänden unter Beteiligung mehrerer Betriebe in einer Region durchgeführt werden, mit Begleitung teilnehmender Betriebe bei der Maßnahmenumsetzung, Erfolgskontrolle, Dokumentation (Gruppen- und Einzelberatungen)
- aktive Ansprache von Landwirt*innen, um sie für eine Beratung zu biodiversitätsförderlichen Maßnahmen zu gewinnen (z. B. im Zusammenhang mit Projekten, niedrigschwellige Angebote, wie der Fokus Naturtag)
- mehr Werbung bei Landwirt*innen für flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und das vorhandene Beratungs- und Förderangebot (auch leicht zugängliche Förderprogramme für den Einstieg), z. B. über Berichte zu guten Beispielen für Beratung und Umsetzung in Fach-Zeitungen/Zeitschriften mit landwirtschaftlichen Themenschwerpunkten oder bei Informationsveranstaltungen zur GAP-Förderung
- Sensibilisierung von Beratungskräften, die schwerpunktmäßig zu anderen Themen beraten, für zu diesen Themen 'passende' flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (u. a. Betonung der Bedeutung als Querschnittsthema)
- Bereitstellung aktueller Informationen und anbieterübergreifender Grundlagen für Beratungen, z. B. über Informationsplattformen auf Landesebene, u. a. mit frühzeitigen Informationen zu Änderungen/Anpassungen bei Förderauflagen und Fördertatbeständen, Aufbereitung von Beratungsthemen einschließlich Bewertung der ökologischen Effektivität von Maßnahmen
- mehr kostenlose Angebote für Beratungsorganisationen zur kontinuierlichen fachlichen und methodischen Fortbildung, u. a. Kommunikation/Vermittlung von mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten ökologischen Förderzielen und ihrer ökologischen Wirksamkeit, und zum Erfahrungsaustausch zwischen Beratungskräften
- Raum für Flexibilität und Kreativität, z. B. gemeinsame Entwicklung ortsspezifischer Maßnahmen durch Beratungsunternehmen und Betriebe einer Region, für die Fördermittel bereitgestellt werden

Ein Weg, um mehr Betriebe mit qualifizierten Informationen zu biodiversitätsförderlichen Maßnahmen zu erreichen, wäre auch die Einführung einer verpflichtenden Beratung für Betriebe, die eine Förderung beantragen wollen. Allerdings muss das Für und Wider einer solchen Beratungspflicht gut abgewogen werden. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen, die über die Aktivitäten von landwirtschaftlichen Betrieben zur Förderung der Biodiversität (im Produktionsprozess) informieren und so die gesellschaftliche Anerkennung für deren Leistungen, könnten sich indirekt positiv auf die Bereitschaft von Landwirt*innen auswirken, Beratungsangebote wahrzunehmen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

An die Natur-/Biodiversitätsberatung lassen sich verschiedene Anforderungen formulieren (s. hierzu auch DVL 2018, Raschke 2018, Oppermann et al. 2018a, b):

- neutral/sachlich und ohne Einfluss der Industrie
- naturschutzfachlich sinnvoll und effektiv

- persönlich und individuell an den Betrieb und die Region angepasst (Vorgespräche führen und Informationen zum Betrieb und Umfeld einholen, immer eine gemeinsame Ortsbegehung einplanen, gemeinsame Entwicklung von Maßnahmen)
- gut vernetzt mit anderen Fachberatungsstellen, Naturschutzorganisationen, Behörden und Ämtern sowie Landwirtschaft
- anschaulich mit konkreten Maßnahmenvorschlägen und Erfolgskriterien
- kontinuierlich durch dauerhafte Begleitung bei Antragstellung und Umsetzung, dadurch Qualitätssicherung und damit geringerer Kontroll- und Verwaltungsaufwand (verlässliche Anlaufstelle)
- fachlich kompetent, auch in Bezug auf Naturschutz- und Förderrecht sowie Fördermöglichkeiten

In verschiedenen Zusammenhängen wurde herausgearbeitet, dass eine praxisnahe Ausbildung zur effizienten Naturberatung benötigt wird (z. B. Oppermann et al. 2018b), um den Bedarf an qualifiziertem Personal bei staatlichen Stellen, in Verbänden und Beratungsunternehmen zu decken. Auf Initiative des Bundesamtes für Naturschutz wurde in den letzten Jahren ein Konzept für eine einjährige berufs- oder studiumsbegleitende Qualifizierung erarbeitet, ab 2023 ist eine Pilotierungsphase geplant (dvs 2022, Oppermann 2022).

Literatur

Baum S., Chalwatzis D., Böhner H., Oppermann R., Röder N. 2022: Wirkung ökologischer Vorrangflächen zur Erreichung der Biodiversitätsziele in Ackerlandschaften. BfN-Skripten 630. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) 2020: Indikatorenbericht 2019 der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. BMU, Berlin

DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V.) 2018: Leitfaden für die einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung. DVL-Schriftenreihe 'Landschaft als Lebensraum' 24. DVL, Ansbach

dvs (Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume) 2022: Newsletter Netzwerk Biodiversitätsberatung [https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/Redaktion/Seiten/Agrar_Umwelt/Biodiversitaetsberatung/Newsletter_BioDiv/NL_Biodiversitaet_2022_10.pdf, letzter Zugriff: 12.01.2023]

Eberhardt W. 2021a: Evaluierung der Einzelbetrieblichen Beratung (TM 2.1) zum 2. Vergabezeitraum 2019 bis 2020: Umsetzung, Corona-Auswirkungen und künftige Ausrichtung. PFEIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum 2014 bis 2020 in Niedersachsen und Bremen. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig

Eberhardt W. 2021b: Evaluierung der Einzelbetrieblichen Beratung (TM 2.1) für den Beratungszeitraum 2017 bis 2020: NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig

ERH (Europäischer Rechnungshof) 2020: Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt. Sonderbericht. ERH, Luxemburg

Freier B., Ellssel P. 2019: Vielfalt auf den Acker! Ansätze für eine nachhaltigere Landwirtschaft in Deutschland. Langfassung. WWF Deutschland, Berlin

IfLS, ART (Institut für Ländliche Strukturforschung, Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf) 2019: Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 – 2020 (MEPL III). Bewertungsbericht 2019. IfLS/ART, Frankfurt am Main/Weidenbach-Triesdorf

Joormann I. & Schmidt T. 2017: F.R.A.N.Z.-Studie – Hindernisse und Perspektiven für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft. Thünen Working Paper 75. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig

Knierim A., Thomas A., Schmitt S. 2017a: Agrarberatung im Wandel. B&B Agrar 4/2017: 27-32

Knierim A., Thomas A., Schmitt S. 2017b: Beratungsangebote in den Bundesländern. B&B Agrar 4/2017, Online-Spezial [https://www.bildungsserveragrar.de/fileadmin/Redaktion/Online-Beitraege/2017/Beratungsangebote_in_den_Bundeslaendern/BB_Agrar_04_2017_Online_09_September_Bundeslaender_mit_Schutz.pdf, letzter Zugriff: 10.01.2023]

Lüdemann J. 2022: Landwirtschaftsberatung zur Förderung der Biodiversität und zum Klimaschutz: Befragung von Beratungskräften. Dokumentation der Interviewergebnisse. ECOLOG-Institut, Lüneburg (unveröffentlichtes Arbeitspapier)

ML NDS (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) 2022: Geförderte niedersächsische Biodiversitätsberatungen 1/2019 – 6/2022. Antwort auf eine Anfrage durch das ECOLOG-Institut

Möckel S. 2020: Rechtliche Steuerung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Deutschland: Defizite und Reformerfordernisse. Gutachten im Auftrag des NABU Deutschland [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/210721_moeckel-rechtliche_steuerung_der_landwirtschaftlichen_bodennutzung.pdf, letzter Zugriff: 12.01.2023]

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften 2020: Biodiversität und

Management von Agrarlandschaften – Umfassendes Handeln ist jetzt wichtig. Nationale Akademie der Wissenschaften, Halle (Saale)

Oppermann R., Sutcliffe L, Lepp T. 2018a: Naturberatung für die Landwirtschaft. Leitfaden zur einzelbetrieblichen Naturberatung und Umsetzung von Maßnahmen mit der Landwirtschaft. Institut für Agrarökologie und Biodiversität/Bundesamt für Naturschutz, Mannheim/Bonn

Oppermann R., Sutcliffe L., Wiersbinski N. (Hrsg.) 2018b: Beratung für Natur und Landwirtschaft Endbericht zum F+E-Vorhaben 'Naturschutzberatung in der neuen Förderperiode der GAP'. BfN-Skripten 47. Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Oppermann R. 2022: Qualifizierung im Bereich 'Entwicklung und Beratung zu Biodiversität und Ressourcenschutz in der Agrarlandschaft'. Impulsvortrag bei der Tagung ELER und Umwelt 16./17.03.2022 der Deutschen Vernetzungsstelle Ländlicher Raum (dvs) [https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/Redaktion/Seiten/Service/Veranstaltungen/2022/ELER___Umwelt/Oppermann.pdf, letzter Zugriff: 12.01.2023]

Raschke I. 2018: Biodiversität, die zum Betrieb passt. LandInForm 3/2018: 44-45

Reiter K. 2021: Optionen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft – Erkenntnisse aus dem F.R.A.N.Z.-Projekt. Thünen Working Paper 163. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig

Röder N., Ackermann A., Baum S, Birkenstock M., Dehler M., Ledermüller S., Rudolph S., Schmidt T., Nitsch H., Pabst H., Schmidt M. 2019: Evaluierung der GAP-Reform aus Sicht des Umweltschutzes – GAPEval. Texte 58/2019. Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau

Sander A., Bathke M., Franz K. 2019: Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) des Landes Schleswig-Holstein 2014 bis 2020: Beiträge zur Evaluation des Schwerpunktbereichs 4A Biologische Vielfalt. entera Umweltplanung & IT, Hannover

SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) 2002: Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/9852 [https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2000_2004/2002_SG_Staerkung_Naturschutz.html, letzter Zugriff: 10.01.2023]

Thomas A. 2007: Landwirtschaftliche Beratung in der Bundesrepublik Deutschland – eine Übersicht. B&B Agrar 2/07 [http://www2.komm-agrar.de/cms/sites/komm-agrar.de/files/bub_2007_02_thomas_lw_beratung_in_dtl.pdf, letzter Zugriff: 13.01.2023]

Zinggrebe Y., Pe'er G., Schueler S., Schmitt J., Schmidt J., Lakner S. 2017: The EU's ecological focus areas – How experts explain farmers' choices in Germany. Land Use Policy 65: 93-108

Anhang

Förderfähige Beratungsleistungen Niedersachsen

(2. Vergabezeitraum 2019-2022, ML, Ref. 101, Stand 04.06.2018)

1. Beratung zum Greening¹⁾ und / oder zu Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) und / oder Nachhaltigkeitscheck Landwirtschaft (NaLa)

- Dauergrünlanderhalt
- Anbaudiversifizierung
- Flächennutzung im Umweltinteresse
- Beratung zur Auswahl und Nutzung von Agrarumweltmaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Sicht
- Beratung unter Einbeziehung des einzelbetrieblichen „Nachhaltigkeitschecks Landwirtschaft (NaLa)“

¹⁾ Beratung zur Umsetzung und Einhaltung der Greening-Verpflichtungen (EU-Direktzahlungen-Verordnung (VO (EU) Nr. 1307/2013)

1. Beratung zur Verbesserung der Artenvielfalt / Biodiversität ²⁾

Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität, wie z.B.

- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, z. B. Beratung „Focus Naturtag“
- Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, z. B.
 - Hecken, Biotopen, Lerchenfenstern oder Streuobstwiesen
 - Beratung zum Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutztierassen und alte Pflanzenarten / -sorten)
 - Beratung zum Schutz und Erhalt von Übergangsflecken, z. B. von Feldrainen und Graswegen
 - Beratungen zum Arten- und Gelegeschutz von frei lebenden Tieren der Agrarlandschaft

²⁾ Beratungen zu Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) sind Beratungsleistung Nr. 1 zuzuordnen

2. Beratung mit Nachhaltigkeitssystemen

Beratung zur Verbesserung der Nachhaltigkeit mit einem der folgenden Nachhaltigkeitssysteme zur gesamtbetrieblichen Erfassung und Bewertung ökologischer, ökonomischer und sozialer Indikatoren

- RISE (Response-Inducing Sustainability Evaluation)
- KSNL (Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft)
- DLG - Nachhaltigkeitsstandard (REPRO - Umwelt- und Betriebsmanagementsystem)

3. Beratung von ökologischen Betrieben zur Optimierung von Tierhaltung, Pflanzenbau / Gartenbau, Betriebsmanagement und Vermarktung ³⁾

³⁾ Nur auf anerkannten Öko-Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 unterstehen und nur durch EB-anerkannte Beratungskräfte, die mindestens zwei Jahre Beratungserfahrung in der ökologischen Landwirtschaft nachweisen können.

4. Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsverfahren ⁴⁾

⁴⁾ Nur durch EB-anerkannte Beratungskräfte, die mindestens zwei Jahre Beratungserfahrung in der ökologischen Landwirtschaft nachweisen können.

5. Beratung zur Verbesserung des Tierschutzes, insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements, z. B.

- Beratung zu Weidemanagement-Systemen
- Beratung zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle Tierwohl

- Beratung zur Erkennung kranker und nicht heilbarer Tiere, zu geeigneten Handlungsoptionen und zur tierschutzgerechten Tötung (Schweine, Rinder, Geflügel)
- zur Umsetzung der Nutztierhaltungsstrategie Niedersachsen
- spezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Legehennen (z. B. besonderes Management zur Tiergesundheit bei der Haltung von Legehennen mit unkupiertem Schnabel, vorbeugende Maßnahmen gegen Kannibalismus und Federpicken, Sofortmaßnahmen beim Auftreten von Kannibalismus und Federpicken)
- spezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von z.B. Ferkeln, Mastschweinen, Rindern und Geflügel zur
- Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen
- sowie die Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz
- zu Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antibiotikaeinsatz
- zum Einsatz alternativer Heilungsmethoden und Naturheilverfahren sowie Erstellung und Umsetzung von präventiven Maßnahmenkonzepten

6. Beratung zum besonderen Management Tierwohl in der Sauenhaltung sowie bei der Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen ⁵⁾

⁵⁾ Nur durch EB-erkannte Beratungskräfte, die eine zum Zeitpunkt der Beratung gültige „Bescheinigung als anerkannter Ringelschwanzberater (ELER-Tierwohl)“ vorlegen können.

7. Beratung zur nachhaltigen Tierhaltung

- Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung
- Beratung zur klimaschonenden Tierhaltung
- Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen
- Minderung von Ammoniak- und THG-Emissionen z.B. durch bauliche/technische Maßnahmen, Haltungsformen, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung mit möglichst klimaschonend erzeugten Futtermitteln oder bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger
- Minderung von N-Ausscheidungen z.B. durch Verringerung von Futterprotein
- Anwendung innovativer Verfahren / Präzisionstierhaltung / Digitalisierung in der Tierhaltung
- bauliche und technische Maßnahmen zur Regulierung des Stallklimas
- klimaangepasste Haltungssysteme (u. a. Fütterungs- und Transportzeiten)
- Verbesserung der Energieeffizienz (eine Energieberatung nur des Wohn- oder Verwaltungsbereichs ist nicht förderfähig)
- Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern
- stromsparende Lüftungstechnik
- Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Betrieb

8. Beratung nachhaltiger Pflanzenbau / Gartenbau

- Beratung zur Emissionsminderung im Pflanzenbau / Gartenbau
- Beratung zu klimaschonenden Anbauverfahren
- Beratung zu Nährstoffkreisläufen / Stoffströmen
- Aufbau eines betrieblichen Nährstoffmanagements mit dem Ziel permanenter Transparenz über anfallende
- Nährstoffmengen, Nährstoffaufnahmen und –abgaben
- Verbesserung der Nährstoffeffizienz, der Düngemittelapplikation; Depotdüngung, z. B. Cultanverfahren
- humusschonende Bodennutzung, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, diversifizierte Fruchtfolgen, Vermeidung
- von Bodenerosion, Vermeidung von Bodenschadverdichtungen

- Bodenwasserhaushalt; Förderung der Versickerung durch Verbesserung der Bodenstruktur, z. B. durch Humusaufbau
- Anwendung innovativer Verfahren / Präzisionslandwirtschaft / Digitalisierung im Pflanzenbau bzw. Gartenbau
- Grünlanderhaltung, umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen, Umwandlung von Ackerland zu Grünland
- Optimierung der mechanischen Unkrautbekämpfung
- Optimierung der Gehölzsortimente
- Verwendung von Gründüngern
- Verbesserung der Energieeffizienz (eine Energieberatung nur des Wohn- oder Verwaltungsbereichs ist nicht förderfähig)
- Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern, z.B. für Kartoffellager
- Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Betrieb

9. Klimaberatung auf kohlenstoffreichen Böden und zu Torfersatzstoffen in der gärtnerischen Produktion

- Beratung zur klima/moorschonenden Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten kohlenstoffreichen Böden
- Optimierung des Wassermanagements (standortspezifisch) und Einsatz darauf abgestimmter/angepasster Fahrzeug- und Gerätetechnik
- angepasste Düngung
- standortgerechte Grünlandpflege und Grünlandverbesserung
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Management von Paludikulturen
- Einsatz von Torfersatzstoffen in der gärtnerischen Produktion
- Beratung zur Produktionssicherung beim Einsatz von torffreien und/oder torfreduzierten Substraten im Erwerbsgartenbau

10. Erstellung einzelbetrieblicher Klimabilanzen

- Beratung zur Reduzierung der THG-Emissionen durch einzelbetriebliche Berechnungen/Analysen der Klimabilanz nach dem Berechnungsstandard für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) und Entwicklung aufbauender Handlungsempfehlungen für Produktionsverfahren in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie in der Bioenergiegewinnung.

11. Beratung zur Diversifizierung, Sozioökonomie, zum Risikomanagement sowie zur Verbesserung der Kommunikation

- Diversifizierung / alternative Einkommensquellen in der Landwirtschaft: z. B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie
- sozioökonomische Beratung
- Betriebliches Risiko- und Liquiditätsmanagement, incl. Beratung zur Preisabsicherung sowie Erlös- und Ertragsschadensversicherungen
- Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landwirtschaft, z. B. Verbesserung der dauerhaften Beteiligung von Frauen an betrieblichen Entscheidungsprozessen
- Verbesserung der Mitarbeiter/innenführung
- Kommunikationsstrategien für einen verbesserten Dialog mit Verbraucherinnen und Verbrauchern